

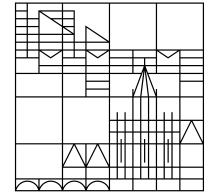
# Open Science: Von Daten zu Publikationen

6. Modul: Rechtsfragen beim Veröffentlichen

<https://www.youtube.com/watch?v=CrvnMLxGppl>

Team Open Science  
Kommunikations-, Informations-, Medien-  
Zentrum (KIM), Universität Konstanz





# Rechtsfragen beim Veröffentlichen von Texten und Daten

Peter Brettschneider  
Konstanz, Juni 2020



Alle Inhalte dieser Präsentation stehen unter der Lizenz [Creative Commons BY 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

# Inhalte

1. Hindernisse beim Veröffentlichen
  - Publikationsfreiheit vs. Rechte Dritter
  - Rechtspositionen bei Forschungsdaten
2. Erlaubnisfreie Nachnutzung fremder Werke
  - Checkliste
  - Abbildungen
3. Lizenzieren
  - Kommerzielle vs. freie Lizenzen
  - Creative Commons

# 1. Hindernisse beim Veröffentlichen

# Publikationsfreiheit vs. Rechte Dritter

**Publikationsfreiheit:** Forschende entscheiden, ob und wann sie veröffentlichen.  
Dabei sind aber die **Rechte Dritter** zu achten.

## Rechte der Forschenden

- **Urheberrechte** an eigenen Texten / Datensätzen



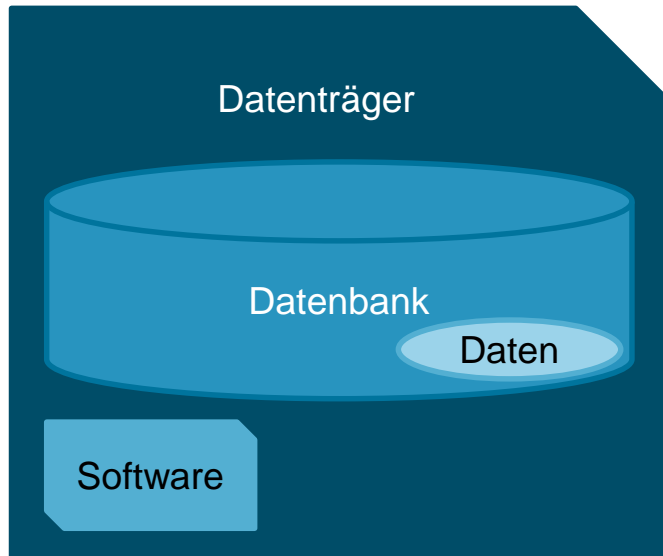
## Rechte Dritter

- **Urheberrechte** an nachgenutzten Werken (z.B. an Abbildungen, Texten, Datensätzen)
- **Datenschutz**

## Sonstige Hindernisse

- Geplante **Patentierung**
- **Geheimhaltungsabreden**

# Rechtspositionen bei Forschungsdaten



## Einzelne Daten / Datensätze

- **Werkschutz** von Daten
- **Schutzlücken**, wenn Daten keine Schöpfungshöhe aufweisen. Umstritten: **Wissenschaftler-Persönlichkeitsrecht?**
- **Datenschutzrechte** der Betroffenen

## Datenbank

- Rechte am Datenbankwerk
- Datenbankherstellerrecht

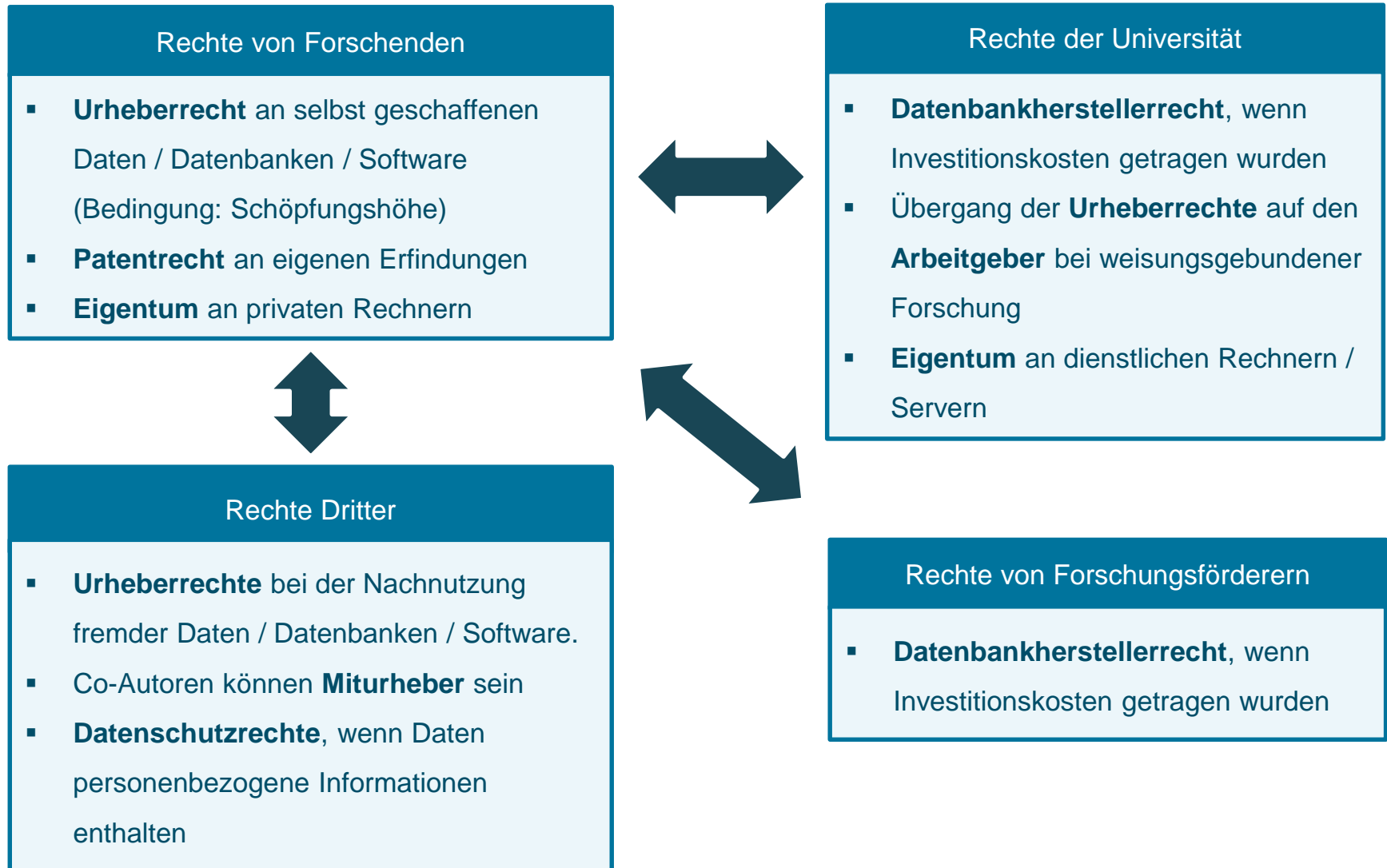
## Software

Werkschutz

## Datenträger

Eigentum

# Rechtsinhaberschaft bei Forschungsdaten



# Drei Empfehlungen zum Umgang mit den Rechten Dritter

## Frühzeitig Rat einholen

- Frühzeitig Beratung in Anspruch nehmen und potentielle rechtliche Probleme klären.
- Rechtsabteilung, Datenschutzbeauftragte\*r, Open-Science-Team.

## Vertragliche Regelungen treffen

- Viele Konflikte lassen sich von vorneherein vermeiden, wenn bereits zu Projektbeginn vertragliche Regelungen mit allen Beteiligten getroffen werden.

## Einwilligung einholen

- Andernfalls vor einer Veröffentlichung, die Einwilligung aller Parteien einholen, deren Rechte von dieser betroffen sind / sein könnten.
- Z.B. Rechteinhaber\*innen nachgenutzter Werke, Projektpartner\*innen, Mitautor\*innen, Universität.



## 2. Erlaubnisfreie Nachnutzung fremder Werke

# Checkliste

Ist das Werk  
gemeinfrei?

- Das Urheberrecht erlischt **70 Jahre** nach dem Tod der Urheberin / des Urhebers (§ 64 UrhG).
- Ab diesem Zeitpunkt ist jede Art der Nutzung ohne Zustimmung der Erben / Erben der Urheberin / des Urhebers zulässig.
- Kann für vor **1880** geschaffene Werke unterstellt werden; für vor 1950 geschaffene Werken muss dies im Einzelfall geprüft werden.

ja

Nutzung erlaubt

nein

Ist die Nutzung  
durch das  
Zitatrecht gedeckt?

- **Zitate** sind ohne Zustimmung der Urheberin / des Urhebers erlaubt.
- Voraussetzungen (§ 51 UrhG):
  1. Veröffentlichtes Werk (nicht private Tagebücher / Dokumente)
  2. Zitat muss als Beleg / Erörterungsgrundlage dienen, nicht nur zur Illustration / Ausschmückung
  3. Quellenangabe

ja

Nutzung erlaubt

nein

Einwilligung / Lizenz beim Rechteinhaber einholen

# Abbildungen – Was ist urheberrechtlich geschützt?

## Fotografien

- Nebeneinander von Werk- und Leistungsschutz (unterschiedliche Schutzdauer).
- Selbst Schnappschüsse, Röntgen-, Ultraschall- und Satellitenbilder sind geschützt. Nicht aber Scans und Kopien.
- Problem: Fotografien von gemeinfreien Werken. Gesetzesänderung löst dies 2021.

## Werke der bildenden Künste

- U.a.: **Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Plastiken.**
- Künstlerische Leistung (Mindestmaß an ästhetischem Gehalt).

## Screenshots aus Filmen

- Nebeneinander von Lichtbildschutz und Werkschutz an Filmen

## Wissenschaftliche und technische Darstellungen

- U.a.: **Grafiken, Karten, Pläne, Skizzen, Tabellen,** Baupläne, UI einer Software, Homepage-Gestaltung
- Werkschutz bereits bei einem geringen Maß an Individualität.

# Abbildungen – Handlungsempfehlungen

## Gemeinfreiheit / unterschiedliche Schutzdauer

- Idealerweise gemeinfreie Abbildungen nutzen: vor 1880 sicher; 1881-1950 im Einzelfall prüfen.
- Lichtbildwerke werden 70 Jahre nach Tod der Urheberin / des Urhebers gemeinfrei.
- Einfache Lichtbilder bereits 50 Jahre nach Erscheinen.
- Lichtbildwerk zeichnet eine besondere Individualität und Kreativität aus.

## Bildzitate

- Es muss eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Abbildung erfolgen (nicht nur Illustration)!
- Neu seit 2018: Verwendung von Reproduktionen vom Zitatrecht mitgedeckt!

## Abbildungen unter freien Lizenzen

- Unter freien Lizenzen zur Verfügung gestellte Abbildungen nutzen.
- Achtung: Bedingungen der Lizenz beachten. Nicht gemeinfrei!

## Wiederverwendung eigener Abbildungen

- Prüfen Sie, ob es bei der Erstpublikation zur Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte an den Verlag kam.
- Falls ja: Selbstzitat / Einwilligung des Verlages einholen!

## Datenschutz

- Problematisch, wenn auf Abbildungen lebende Personen identifizierbar sind.
- Einwilligung oder gesetzliche Erlaubnis notwendig!

# 3. Lizenzieren

# Kommerzielle vs. freie Lizenzen

Eine **Lizenz** ist ein vertraglich vereinbartes Nutzungsrecht. Damit erlaubt die Rechteinhaberin / der Rechteinhaber dem Vertragspartner, ein Werk auf verschiedene Arten zu nutzen (z.B. zu kopieren, zu speichern oder digital zugänglich zu machen).

## kommerzielle Lizenzen

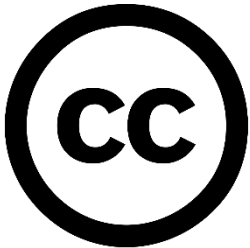
- z.B. pay-per-view
- üblich bei Verlagen
- ermöglichen Dritten die Nutzung nur gegen Zahlung eines Entgelts
- wahren **wirtschaftliche Interessen**



## freie Lizenzen

- z.B. Creative-Commons-Lizenzen, Open-Data-Commons-Lizenzen, GNU General Public License
- erlauben jedermann kostenlos die Nutzung
- maximieren die **Nachnutzungsmöglichkeiten** und **Sichtbarkeit**

# Creative-Commons-Lizenzen



- Standardisierte Nutzungsverträge, die urheberrechtlich geschützte Inhalte der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung stellen.
- Sowohl für Text- als auch Datenpublikationen geeignet.



**BY – Namensnennung / Attribution:** Name der Urheberin / des Urhebers nennen und soweit technisch möglich Hyperlink auf das Ursprungsmaterial sowie die CC-Lizenz setzen.



**ND – keine Bearbeitungen / No Derivatives:** Das Werk darf zwar bearbeitet / verändert werden, aber die bearbeitete Fassung darf nicht weitergegeben werden.



**SA – Weitergabe unter gleichen Bedingungen / Share Alike:** Das Werk darf bearbeitet / verändert werden, aber die Weitergabe ist nur unter derselben Lizenz erlaubt.



**NC – nicht-kommerziell / Non-Commercial:** Eine Weiterverwendung ist nur für nicht-kommerzielle Zwecke erlaubt.

# Auswahl der passenden Creative-Commons-Lizenz

Dürfen Bearbeitung ihres Werkes geteilt werden?

Ja

Nur unter der gleichen Lizenz

Nein

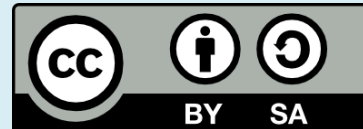
Darf Ihr Werk kommerziell genutzt werden?

Ja

CC BY



CC BY SA



CC BY ND



Nein

CC BY NC



CC BY NC SA



CC BY NC ND





# Vier Empfehlungen zu Creative-Commons-Lizenzen

1. Creative-Commons-Lizenzen eignen sich für **Texte und Daten** gleichermaßen.
2. **CC BY** bietet maximale Sichtbarkeit und etabliert sich zunehmend als Standard.
3. Vorsicht mit **Non-Commercial!**
4. **CC0** bietet sich an, wenn zweifelhaft ist, ob ein urheberrechtlicher Schutz besteht.

Z.B. für Metadaten oder quantitative Forschungsdaten.



# Angebote des KIM und weiterführende Links

## Open Science



### Individuelle Beratung auf Anfrage

<https://www.kim.uni-konstanz.de/openscience/>



### Informationsplattform

<https://www.forschungsdaten.info/>

# Open Science: Von Daten zu Publikationen

Alle Module auf einen Blick

1 Was bietet mir Open Science?

2 Warum Forschungsdatenmanagement?

3 Open Access – Es ist nicht alles Gold was glänzt

4 Maximale Sichtbarkeit für meine Forschung

4.1 FAIR

4.2 Repositorien

4.3 Persistente Identifikatoren

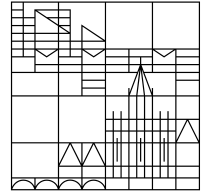
5 Arbeitserleichterung durch freie Bildungsmaterialien

6 Rechtsfragen beim Veröffentlichen

# Quellen

- Dreier/Schulze: Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018.
- Kilian/Heussen: Computerrechts-Handbuch, 34. EL 2018.
- Kornmeier/Baranowski: Das Eigentum an Daten – Zugang statt Zuordnung, BB 2019, S. 1219ff.
- Lauber-Rönsberg/Krahn/Baumann: Gutachten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements – Kurzfassung, Stand: 12.7.2018.
- Maunz/Dürig: Grundgesetz-Kommentar, Stand: 89. EL Oktober 2019.
- Spindler/Schuster: Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019.
- Stender-Vorwachs/Steeger: Wem gehören unsere Daten?, NJOZ 2018, S. 1361ff.
- Ulmer-Eilfort/Obergfell: Verlagsrecht, 1. Auflage 2013.
- Wandtke/Bullinger: Urheberrecht, 5. Auflage 2019.

Universität  
Konstanz



**Herzlichen  
Dank!**

**Peter Brettschneider**

Fachreferent Rechtswissenschaften · Team Open Science · bw2FDM

E-Mail: [openscience@uni-konstanz.de](mailto:openscience@uni-konstanz.de)